Vollmachtgeber/in <sup>1</sup>	
Bei natürlichen Personen: Geburtsdatum	
IdNr. / W-IdNr. <sup>2</sup>	
Volln	nacht³
zur Vertretung	in Steuersachen
Bevollmächtigte/	r <sup>4</sup> (Name/Kanzlei)
- in diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerlich	hem Recht und dem StBerG dazu befugten Personen -
wird hiermit bevollmächtigt, den/die Vollmachtgebe heiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten <sup>5</sup> .	er/in in allen steuerlichen und sonstigen Angelegen-
☐ Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervol	lmachten zu erteilen und zu widerrufen.
Diese Vollmacht gilt <u>nicht</u> für:	
☐ Einkommensteuer ☐ Umsatzsteuer	das Umsatzsteuervoranmeldungs- verfahren
Gewerbesteuer	das Lohnsteuerermäßigungsverfahren
Feststellungsverfahren nach § 180 Abs. 1	☐ Investitionszulage
Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 AO	das Festsetzungsverfahren
<ul><li>☐ Körperschaftsteuer</li><li>☐ Lohnsteuer</li></ul>	das Erhebungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahrens)
Grundsteuer	die Vertretung im außergerichtlichen Rechts-
Grunderwerbsteuer	behelfsverfahren
☐ Erbschaft-/Schenkungsteuer	die Vertretung im Verfahren der Finanzge- richtsbarkeit
Mindeststeuer	die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer)
Bekanntgabevollmacht <sup>6</sup> :	,
☐ Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Ent Verwaltungsakten <sup>7</sup> .	gegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen
☐ Die Vollmacht erstreckt sich auch auf d streckungsankündigungen.	ie Entgegennahme von Mahnungen und Voll-
Die Vollmacht gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet,	
aber	
☐ nicht für Veranlagungszeiträume bzw. Veranlag	ungsstichtag/e vor
☐ nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträum	ne bzw. Veranlagungsstichtag/e <sup>8</sup> .
Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfah	rensbeteiligten nicht angezeigt worden ist <sup>9</sup> .
Bisher erteilte Vollmachten erlöschen. <sup>10</sup>	
oder	
☐ Nur dem/der o.a. Bevollmächtigten bisher erteill	te Vollmachten erlöschen.
Die Vollmacht erstreckt sich im Ausmaß der Bevoll auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der	mächtigung nach Zeilen 7 bis 15 und 21 bis 28 auch bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für den/die ten, soweit die Finanzverwaltung den Weg hierfür
☐ Diese Abrufbefugnis wird nicht erteilt.	
Soweit im Fall einer sachlichen oder zeitlich	en Beschränkung der Bevollmächtigung <sup>12</sup> die schränkbar ist, ist ein Datenabruf ausgeschlossen dehnt wird).

38 39	unbeschränkte Abrufbefugnis erteilt.	
40 41	Ich bin damit einverstanden, dass alle Daten dieser Vollmacht elektronisch in einer Vollmachtsdatenbank gespeichert und an die Finanzverwaltung übermittelt werden.	
42	Wichtiger Hinweis:	
43	Die Finanzverwaltung bittet darum, im Datensatz zur Übermittlung der Vollmachtsdaten gemäß § 80a	
44	AO bis auf weiteres die Steuernummern aller Verfahren anzugeben, zu denen die Vollmacht	
45	automationsgestützt erfasst werden soll. Es können jederzeit Steuernummern nachgemeldet werden.	
46	Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das jeweils zuständige Finanzamt gesondert über die	
47	Bevollmächtigung zu informieren.	
18 10	Ort Datum Linterschrift Vallmachtscher/in 13	
19	Ort Datum Unterschrift Vollmachtgeber/in <sup>13</sup>	

- Bei Ehegatten/Lebenspartnern sind, auch im Fall der Zusammenveranlagung, zwei eigenständige Vollmachten zu erteilen.
- <sup>2</sup> Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personenvereinigungen kann bis zur flächendeckenden Vergabe der W-ldNr. auf die Angabe dieses Identifikationskriteriums verzichtet werden.
- Diese Vollmacht regelt das Außenverhältnis zur Finanzbehörde und gilt im Auftragsverhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Mandant, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- Person oder Gesellschaft, die nach § 3 StBerG zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist.
- Die Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung
  - zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art,
  - zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren,
  - zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum Rechtsbehelfsverzicht,
  - zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art.

Die Berechtigung zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten im Steuerschuldverhältnis ist in der Regel nur gegeben, soweit der/die Vollmachtgeber/in hierzu ausdrücklich bevollmächtigt hat (Hinweis auf § 122 Abs. 1 Satz 4 AO; vgl. Zeilen 16 bis 20).

- Sachliche und/oder zeitliche Beschränkungen der Bevollmächtigung in Zeilen 15 und 21 bis 28 gelten auch bei der Bekanntgabevollmacht.
- Gilt die Vertretungsvollmacht für die von der Personenvereinigung geschuldeten (Betriebs-)Steuern und wird das Feststellungsverfahren nicht in Zeile 15 abgewählt, wirkt die Vollmacht bei Ankreuzen der Zeile 17 zugleich als Bekanntgabevollmacht für die von der Personenvereinigung geschuldeten (Betriebs-) Steuern nach § 122 AO bei rechtsfähigen Personenvereinigungen als Bekanntgabevollmacht nach § 122 AO zur Vertretung der Personenvereinigung als Empfänger nach § 183 AO bzw. bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen als Empfangsvollmacht für das Feststellungsverfahren nach § 183a AO.
- Soweit für einen künftigen Veranlagungszeitraum/-stichtag von der Verlängerung der Abgabefristen nach § 149 Abs. 3 AO profitiert werden soll, ist dies nur möglich, wenn erneut ein zur Hilfeleistung in Steuersachen Befugter (§§ 3 und 4 StBerG) mit Erstellung der Steuererklärung beauftragt (und ggf. bevollmächtigt) wird.
- Ein Widerruf der Vollmacht wird der Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 3 AO). Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Finanzbehörde noch wirksam Verfahrenshandlungen gegenüber dem Bevollmächtigten vornehmen, zum Beispiel ihm Steuerbescheide mit Wirkung für den Inhaltsadressaten bekanntgeben.
- Dies gilt auch für Vollmachten, die nicht nach amtlich bestimmtem Formular nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen elektronisch übermittelt worden sind. Bislang erteilte Bekanntgabevollmachten und Empfangsvollmachten erlöschen bei Anzeige einer neuen Bekanntgabe- oder Empfangsvollmacht in jedem Fall. Das Erlöschen von Datenabrufvollmachten, die nicht mittels einer Vollmachtsdatenbank der Kammer an das automationsgestützte Berechtigungsmanagement der Finanzverwaltung übermittelt worden sind, ist gesondert anzuzeigen.
- Wegen der technisch bedingten Einschränkungen in Bezug auf die Abrufbefugnis bei sachlicher und/oder zeitlicher Beschränkung der Bevollmächtigung Hinweis auf die Zeilen 35 bis 39.
- <sup>12</sup> Ein Ausschluss der Bevollmächtigung in Zeile 15 für die Vertretung
  - im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren,
  - in Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit und
  - im Straf- und Bußgeldverfahren in Steuersachen

ist für den Umfang der Datenabrufbefugnis des/der Bevollmächtigten unerheblich. Eintragungen in Zeile 35 bis 39 sind in diesem Fall nicht erforderlich.

Bei Körperschaften, Vermögensmassen und rechtsfähigen Personenvereinigungen ist die Vollmacht vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen muss die Vollmacht demselben Bevollmächtigten gleichzeitig von den zur Vertretung der Feststellungsbeteiligten berechtigten Personen für das Feststellungsverfahren und von den zur Vertretung der Personenvereinigung berechtigten Personen für die Festsetzung der von der Personenvereinigung geschuldeten (Betriebs-)Steuern erteilt und unterschrieben werden, sofern nicht in Zeile 15 das Feststellungsverfahren abgewählt wurde.